

§ 31 BPGG Sachverständige

BPGG - Bundespflegegeldgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2024

§ 31.

Bezüglich der Bestellung, Enthebung und Honorierung der freien ärztlichen Sachverständigen gelten die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.

In Kraft seit 01.07.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at